

Fundsachen auf der Skipiste

«In meinen Skiferien entdeckte ich im verschneiten Pistenrand ein verloren gegangenes Portemonnaie. Der Eigentümer war weit und breit nicht zu sehen. Darf ich das gefundene Portemonnaie behalten oder muss ich es abgeben? Bekomme ich einen Finderlohn?»

Der Finder einer verlorenen Sache hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen. Ist der Eigentümer bekannt, muss die Fundsache somit auf jeden Fall an diesen zurückgegeben werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Fundsache den Namen des Verlierers trägt, oder wenn im Portemonnaie ein Ausweis des Eigentümers gefunden wird. Wird die Fundsache nicht direkt an den Eigentümer übergeben, muss dieser zumindest über den Abholort informiert werden.

Ist der Eigentümer unbekannt, hat der Finder den Fund anzuzeigen. Je nach Fundort, muss die Fundsache an einer anderen Fundstelle abgegeben werden. Sachen, die auf öffentlichem Grund gefunden werden, sind der Polizei oder dem Fundbüro der Gemeinde auszuhandigen. Fundsachen, die auf einem öffentlich zugänglichen Areal (beispielsweise Bahnhof, Kino, Badi, Spital, Kirche) oder

in einem bewohnten Haus entdeckt werden, müssen dem Besitzer des Areals resp. Gebäudes (sog. Anstaltsfund) abgegeben werden.

Die Fundsache darf nur behalten werden, wenn sie weniger als zehn Franken wert ist. Wird somit ein «Fünfliber» auf dem Trottoir gefunden, darf dieser eingesteckt werden. Als Finder haben Sie aber Anspruch auf einen Finderlohn. Letzterer sollte angemessen sein, üblicherweise beträgt er etwa 10% des Wertes, er sinkt jedoch, je wertvoller eine Sache ist. Der Finder kann zudem eine Entschädigung für seine tatsächlichen Umtriebe geltend machen. Keinen Finderlohn gibt es bei Anstaltsfunden, gestohlener Ware oder wenn der Eigentümer unbekannt ist.

Ist der Eigentümer unbekannt und meldet sich dieser nicht innert fünf Jahren, erwirbt der Finder Eigentum an der Fundsache. Vorausgesetzt ist, dass der Finder sich

korrekt verhalten und den Fund ordnungsgemäss gemeldet hat.

Wenn Finder ihren Pflichten nicht nachgehen und gefundenes Geld einfach behalten, gilt das als Fundunterschlagung. Fundunterschlagung ist jedoch lediglich auf Antrag strafbar. Das bedeutet, dass das der Geschädigte die Straftat anzuzeigen hat, damit das Delikt durch die Strafbehörden verfolgt wird. Es droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.



**Dr. Martin E. Looser,
Rechtsanwalt & Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG
Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch